

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 29.01.2021

Nr.: 2

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 08 Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan . 29
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 09 Öffentliche Bekanntmachung zum Antrag der Firma Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erweiterung des bestehenden Windparks „Mangelsdorf/Fischbeck“ 56
 - 10 Öffentliche Bekanntmachung zum Antrag der Firma Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erweiterung . ung des bestehenden Windfeldes „Schermen“ 57
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 11 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Jerichow 58
 - 12 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Biederitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ 60
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 13 Bekanntmachung über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz vom 03. Mai 2013 der Stadt Jerichow 61

- 14 Bekanntmachung des Beschlusses 76/2020 über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Biederitz und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des KVG LSA63
- 15 Wahlbekanntmachung Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Pietzpuhl.....63
- 16 Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten“, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau64
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 17 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2019.....65
 - 18 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2019 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin.....66
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 19 Öffentliche Bekanntmachung zum Beschluss vom 15.01.2021 zum Freiwilliger Landtausch: Hohenzitz.....70
 - 20 Ausführungsanordnung Freiwillige Landtausch Dörnitz – Berlin71

3. Sonstige Mitteilungen

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

08

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan

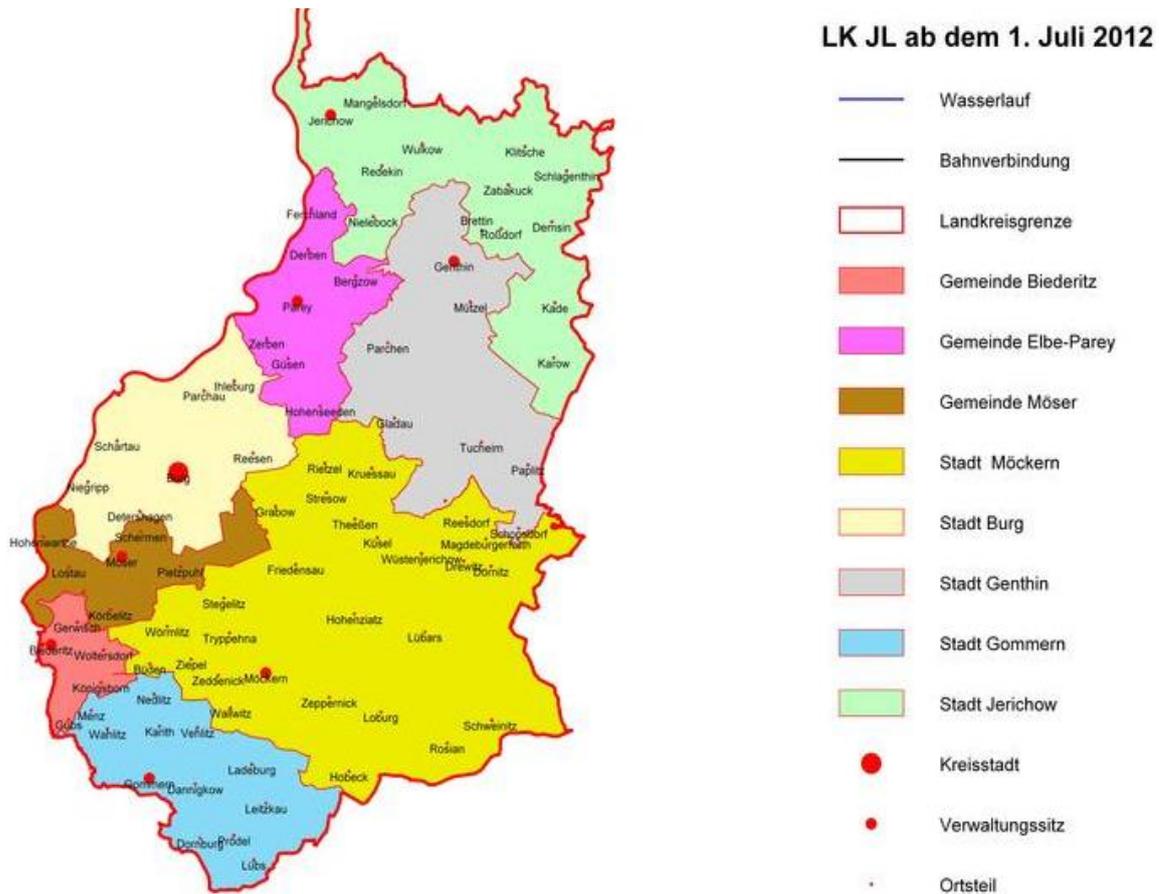
Inhaltsübersicht	Seiten
§ 1 Rettungsdienstbereich Jerichower Land	3
§ 2 Grenzüberschreitender Rettungsdienst	3
(1) BAB 2 Magdeburg und Börde	
(2) BAB 2 Potsdam Mittelmarkt	
(3) Salzlandkreis (bei Hochwasser)	
§ 3 Versorgungsziele	4
§ 4 Rettungsdienstleitstelle	4
(1) Standort	
(2) Erreichbarkeit	
(3) Materielle Ausstattung	
(4) Personelle Besetzung	
§ 5 Rettungsmittel	5
(1) Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)	
(2) Rettungstransportwagen (RTW)	
(3) Mehrzwecktransportfahrzeug (MZF)	
(4) Krankentransportfahrzeug (KTW)	
(5) Materielle Ausstattung	
(6) Personelle Besetzung	
(7) Krankenhausstandorte zur Notfallannahme	
§ 6 Notarztsystem	6
(1) Notarztsysteme	
(2) Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)	
(3) Leitender Notarzt (LNA) Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL)	
(4) NEF Standorte mit Versorgungsbereichen	7-10
§ 7 Rettungswachen	
(1) Zuordnung	11
(2) RTW Standorte mit Versorgungsbereichen	12-18
§ 8 Maßnahmen zur Bewältigung und Sicherstellung bei Ereignissen mit einer großen Anzahl von Erkrankten und Verletzten Personen	19
§ 9 Mitwirkung im Katastrophenschutz	19
§ 10 Konzessionierung	19
§ 11 Finanzierung des Rettungsdienstes	19
§ 12 Bereichsbeirat	20
§ 13 Maßnahmen der Qualitätssicherung	20
§ 14 Schlussbestimmungen	20

Anlagen:

Anlage 1:	Zuordnung der Orte zu den Notarztstandorten	22-24
Anlage 2:	Zuordnung der Orte zu den RTW-Standorten	25-27
Anlage 3:	Notarztstandorte	28
Anlage 4:	RTW-Standorte	29
Anlage 5:	Leistungserbringer	30
Anlage 6:	Mitglieder des Rettungsdienstbereichsplanes	31

§ 1 Rettungsdienstbereich Jerichower Land

Karte nach Einheitsgemeinden:



Statistische Angaben:

Einwohner: 91.359 (Stand 31.12.2014)
 Fläche: 1.567,77 km²

§ 2 Grenzüberschreitender Rettungsdienst

- (1) **BAB 2 Magdeburg und Börde**
 Vereinbarung nicht gegeben.
- (2) **BAB 2 Potsdam Mittelmarkt**
 Vereinbarung nicht gegeben.
- (3) **Salzlandkreis (bei Hochwasser)**

Nach Öffnen des Pretziener Wehrs sind die Gemeinden Plötzky und Pretzien durch den Rettungsdienst des Salzlandkreises nicht mehr erreichbar. Gemäß Vereinbarung vom 07.01.1991 zwischen dem ehemaligen Landkreis Schönebeck und dem ehemaligen Landkreis Burg, werden alle rettungsdienstlichen Maßnahmen für die Gemeinden Plötzky und Pretzien durch den Landkreis Jerichower Land abgesichert.

§ 3 Versorgungsziele

Die Organisation des Rettungsdienstes im Jerichower Land erfolgt auf Grundlage des gültigen Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA).

Der Rettungsdienst ist als Bestandteil der Daseinsvorsorge eine öffentliche Aufgabe der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr und wirkt im Katastrophenschutz mit. Es ist eine flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung und der qualifizierten Patientenbeförderung mit Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes sicher zu stellen. Durch Mittel der Luftrettung wird der bodengebundene Rettungsdienst unterstützt.

Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes ist der Landkreis. Er nimmt die Aufgaben im Rahmen des eigenen Wirkungskreises wahr.

Der Rettungsdienstbereichsplan enthält Grundzüge für die Struktur des bodengebundenen Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich des Landkreises Jerichower Land.

Das Gutachten von der Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz FORPLAN aus Bonn vom 09.09.2013 mit der 1. Ergänzung vom 16. März 2015, der 2. Ergänzung vom 14. Dezember 2015 sowie Gutachten vom 14. Oktober 2016 prüft die bestehenden Standorte der Rettungswachen sowie die bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung. Der Rettungsdienstbereichsplan trifft somit grundsätzliche Festlegungen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Rettungsdienstes im Landkreis Jerichower Land. Eine Zuordnung der Orte zu den einzelnen Standorten ist in Anlage 1 und 2 zu erkennen.

§ 4 Rettungsdienstleitstelle

(1) Standort

Die Rettungsleitstelle als Einsatzleitstelle (ELST) des Landkreises Jerichower Land befindet sich in 39288 Burg, Bahnhofstraße 9, Haus 2. Es handelt sich dabei um eine integrierte Leitstelle für den Bereich Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen.

(2) Erreichbarkeit

Die Einsatzleitstelle ist ständig erreichbar über:

Notruf: 112
Telefon: 03921 949 3850/3851/3808 oder 03921 72650/726280
Fax: 03921 949 3899/9499539
E-Mail: Zentrale@lkjl.de

(3) Materielle Ausstattung

Die Einsatzleitstelle im Landkreis Jerichower Land wurde räumlich, materiell und technisch entsprechend der aktuellen Rechtlichen Grundlagen der DIN 50518 ausgestattet.

Die Funkanlagen sind entsprechend der BOS zur Alarmierung und der Kommunikation gegeben. Unabhängig davon sind die Kommunikationsmöglichkeiten in Form von Analog- und Digital-Funk fortzuführen, da noch nicht alle Funkteilnehmer die digitalen Voraussetzungen besitzen. Die Kommunikation ausschließlich in Form von Digitalfunk ist zum 01.01.2017 avisiert.

(4) Personelle Besetzung

Die Leitstelle ist täglich Montag-Sonntag 00:00 Uhr-24:00 Uhr mit mind. 2 Disponenten besetzt. Der Einsatz erfolgt nach Dienstplan im Wechselschicht-System gemäß TVöD. Die Disponenten besitzen mindestens die Qualifikation Rettungssanitäter, Gruppenführer der Feuerwehr, BOS-Sprechfunk und Einsatzbearbeiter von Leitstellen.

§ 5 Rettungsmittel

(1) Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) entsprechend DIN 75079

Anzahl

Genthin	1 Notarzteinsatzfahrzeug
Burg	1 Notarzteinsatzfahrzeug
Gommern	1 Notarzteinsatzfahrzeug (Standort Vogelsang)

(2) Rettungstransportwagen (RTW) entsprechend DIN EN 1789

Anzahl

Genthin	2 Rettungstransportwagen (Inbetriebnahme des 2. RTW Juli 2017)
Hohenseeden	1 Rettungstransportwagen
Burg	1 Rettungstransportwagen
Burg	1 Schwerlastrettungstransportwagen (ohne personelle Besetzung)
Möser	1 Rettungstransportwagen
Gommern	1 Rettungstransportwagen
Möckern	1 Rettungstransportwagen
Drewitz	1 Rettungstransportwagen (Inbetriebnahme Juli 2017)

(3) Mehrzwecktransportfahrzeug (MZF)

Burg	1 Mehrzweckfahrzeug entsprechend RTW Ausstattung
------	--

(4) Krankentransportfahrzeug (KTW)

Burg	1 Krankentransportfahrzeug (Inbetriebnahme Juli 2017)
------	---

(5) Materielle Ausstattung

Die materielle Ausstattung der Rettungsmittel entspricht § 17 RettDG-LSA.

(6) Personelle Besetzung

Die personelle Besetzung entspricht § 18 RettDG-LSA.

(7) Krankenhausstandorte im Landkreis Jerichower Land zur Notfallannahme

- Krankenhaus Burg
- Krankenhaus Genthin (einschränkte Aufnahmemöglichkeit)

§ 6 Notarztsystem

(1) Notarztsysteme

Entsprechend gültigem Rettungsdienstgesetz LSA obliegt die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA).

Im Landkreis Jerichower Land werden zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung durch die Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) drei Notarztstandorte besetzt:

1. Notarztstandort Genthin mit tägl. 24 h Besetzung
2. Notarztstandort Burg mit tägl. 24 h Besetzung
3. Notarztstandort Gommern mit 24 h Besetzung

Eine Standortverlegung des NEF Gommern in Richtung L246 a ist avisiert.

(2) Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)

Im Landkreis Jerichower Land ist gemäß § 10 RettDG LSA ein Ärztlicher Leiter Rettungsdienst bestellt.

Zu den Aufgaben des ÄLRD gehört die Beratung des Trägers in Angelegenheiten des Rettungsdienstes, die Mitwirkung bei der Erstellung des Bereichsplanes, die Überwachung der Tätigkeit der Einsatzleitstelle und der Qualifikation des Rettungsdienstpersonals.

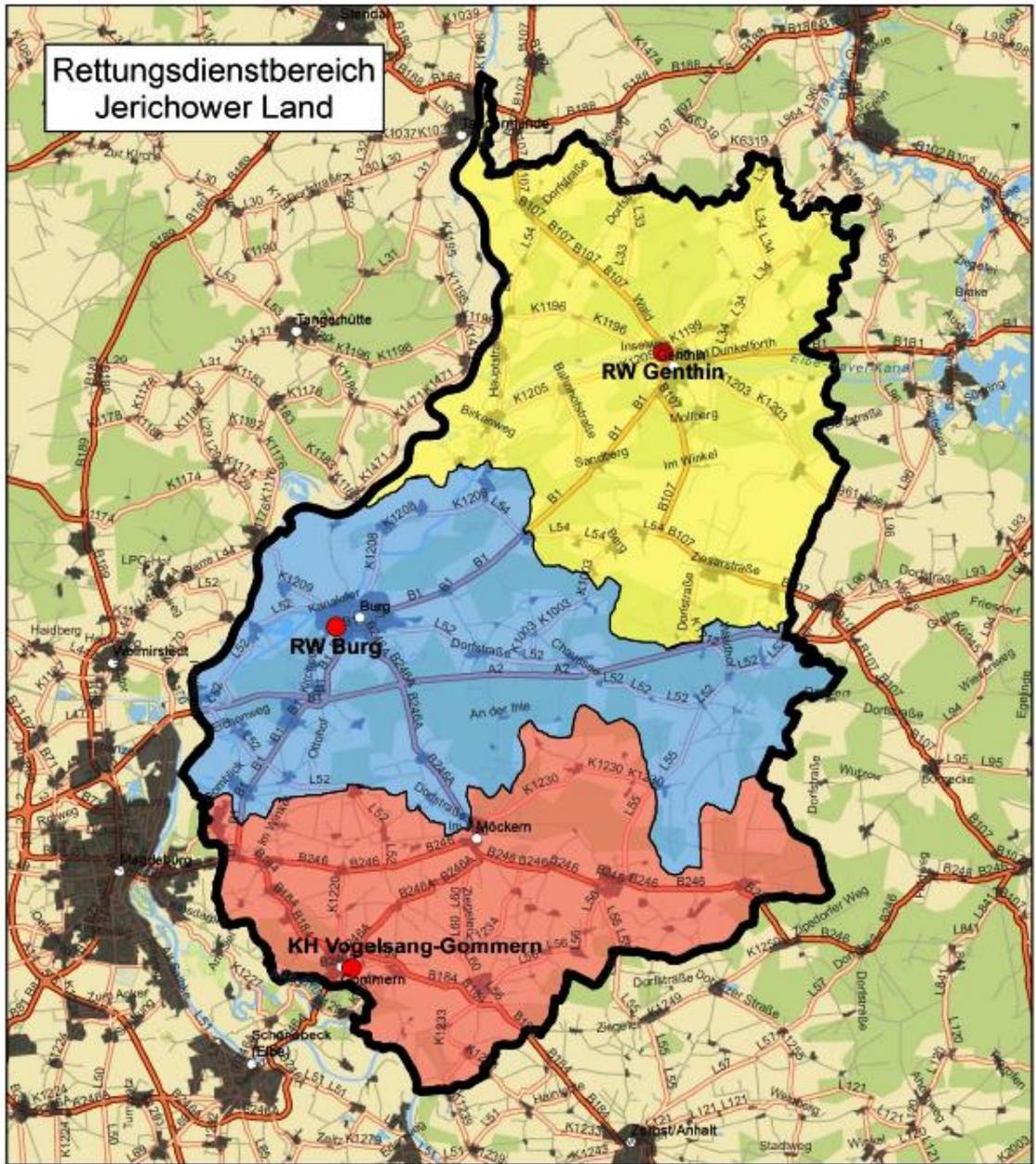
(3) Leitender Notarzt (LNA) Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL)

Der Landkreis Jerichower Land unterhält Leitende Notärzte. Diese werden im Bedarfsfall durch die Einsatzleitstelle als LNA alarmiert.

Weiterhin ist im Landkreis auch ein Organisatorischer Leiter Rettungsdienst zur technisch-organisatorischen Sicherstellung der Notfallrettung zuständig.

(4) NEF Standorte mit Versorgungsbereichen

Der Landkreis Jerichower Land, als Träger des Rettungsdienstes, bedient sich zur Durchführung des Rettungsdienstes eines geeigneten Leistungserbringers und erteilt dazu die Konzession.

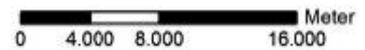


© Forplan

Darstellung der optimierten Versorgungsbereiche im Landkreis Jerichower Land

Legende

- Notarztstandort
- Kreisgrenze
- Versorgungsbereich Burg
- Versorgungsbereich Genthin
- Versorgungsbereich Vogelsang-Gommern

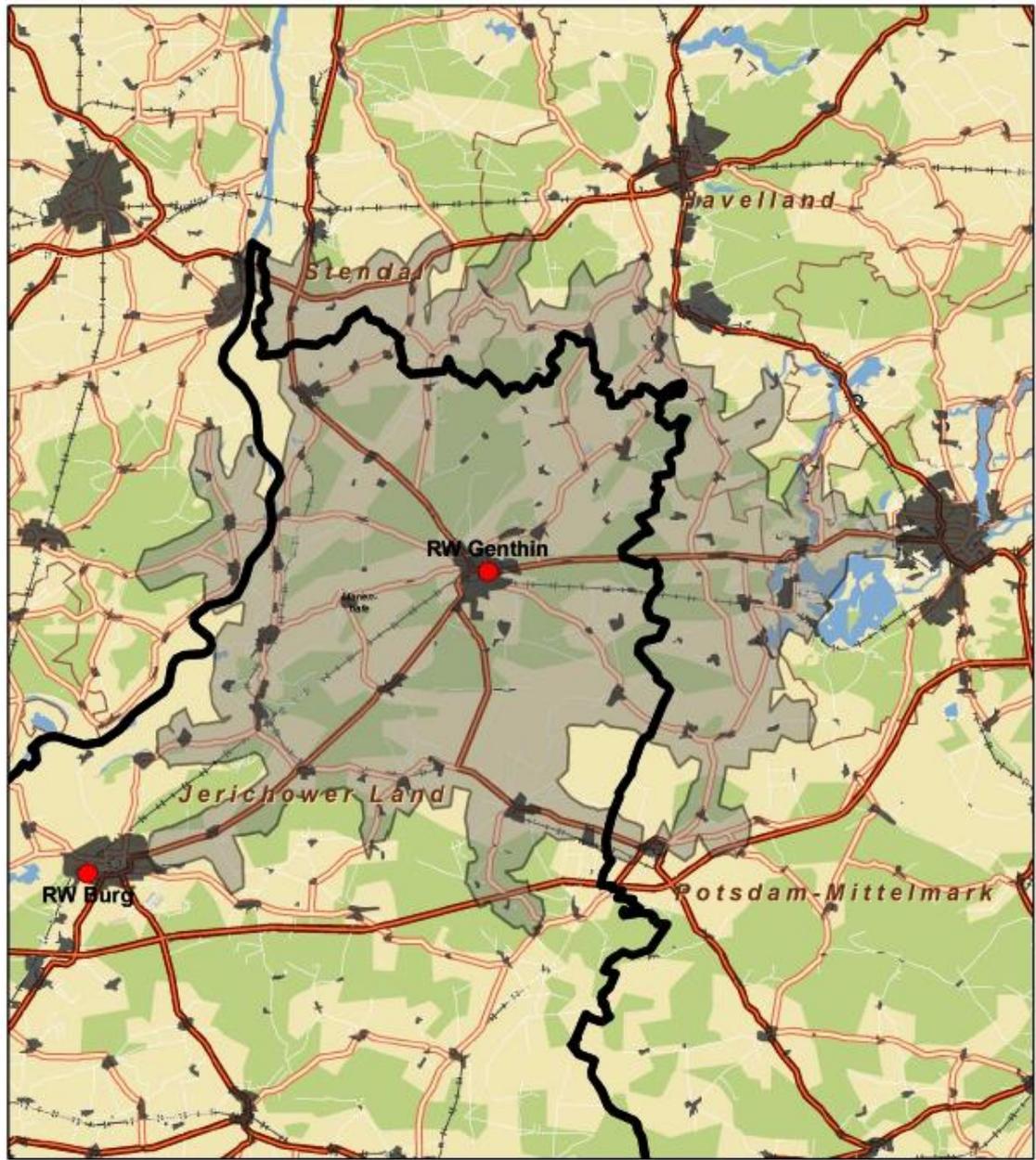


(4.1) NEF Standort Genthin

Besetzt: 1 NEF täglich 24 Stunden

Standort: Werderstraße 2, 39307 Genthin

Objekt: Gebäude des DRK JL



©FORPLAN

20-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone NEF

Legende

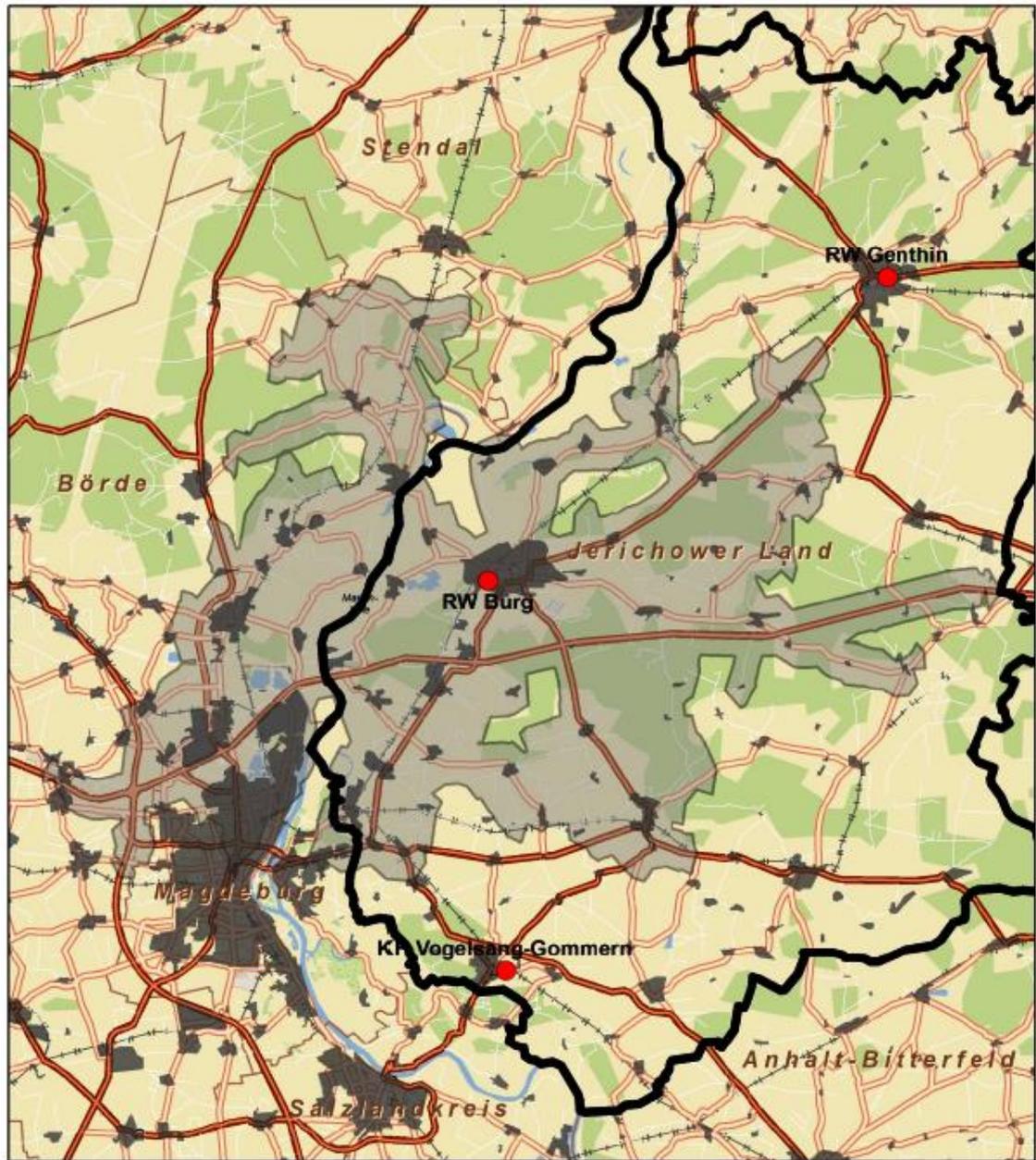
- Notarztstandort
- Kreisgrenze
- Abdeckung RW Genthin

0 3.000 6.000 12.000 Meter

(4.2) NEF Standort Burg

Besetzt: 1 NEF täglich 24 Stunden

Standort: In der Alten Kaserne 13, 39288 Burg
Objekt: Gebäude des DRK JL



20-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone NEF

Legende

- Notarztstandort
- Kreisgrenze
- Abdeckung RW Burg

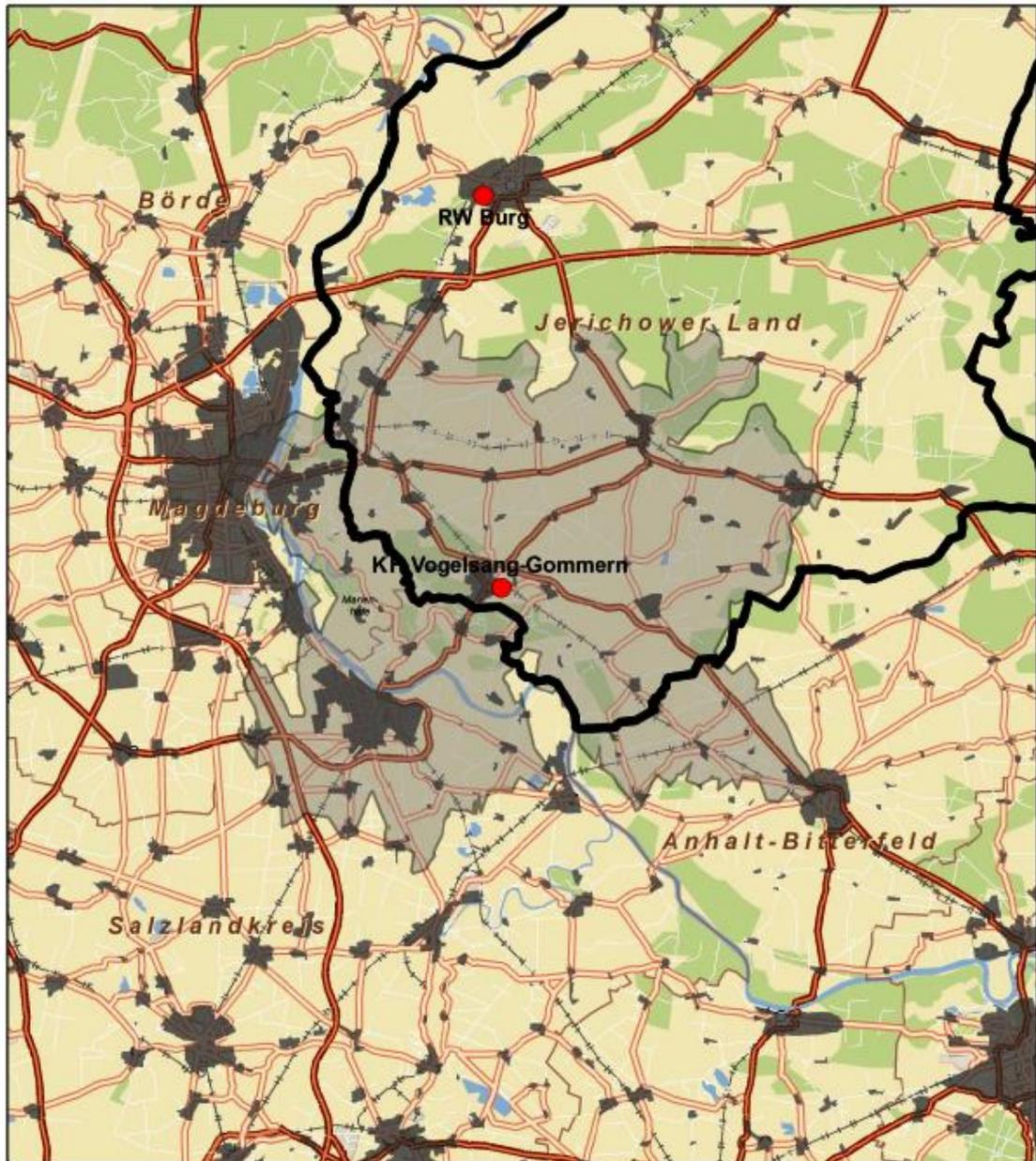


(4.3) NEF Standort Gommern

Besetzt: 1 NEF täglich 24 Stunden

Standort: Straße des Sports 8, 39245 Gommern

Objekt: Mietobjekt der Stadt Gommern

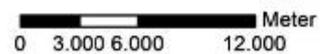


©FORPLAN

20-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone NEF

Legende

- Notarztstandort
- Kreisgrenze
- Abdeckung KH Vogelsang-Gommern

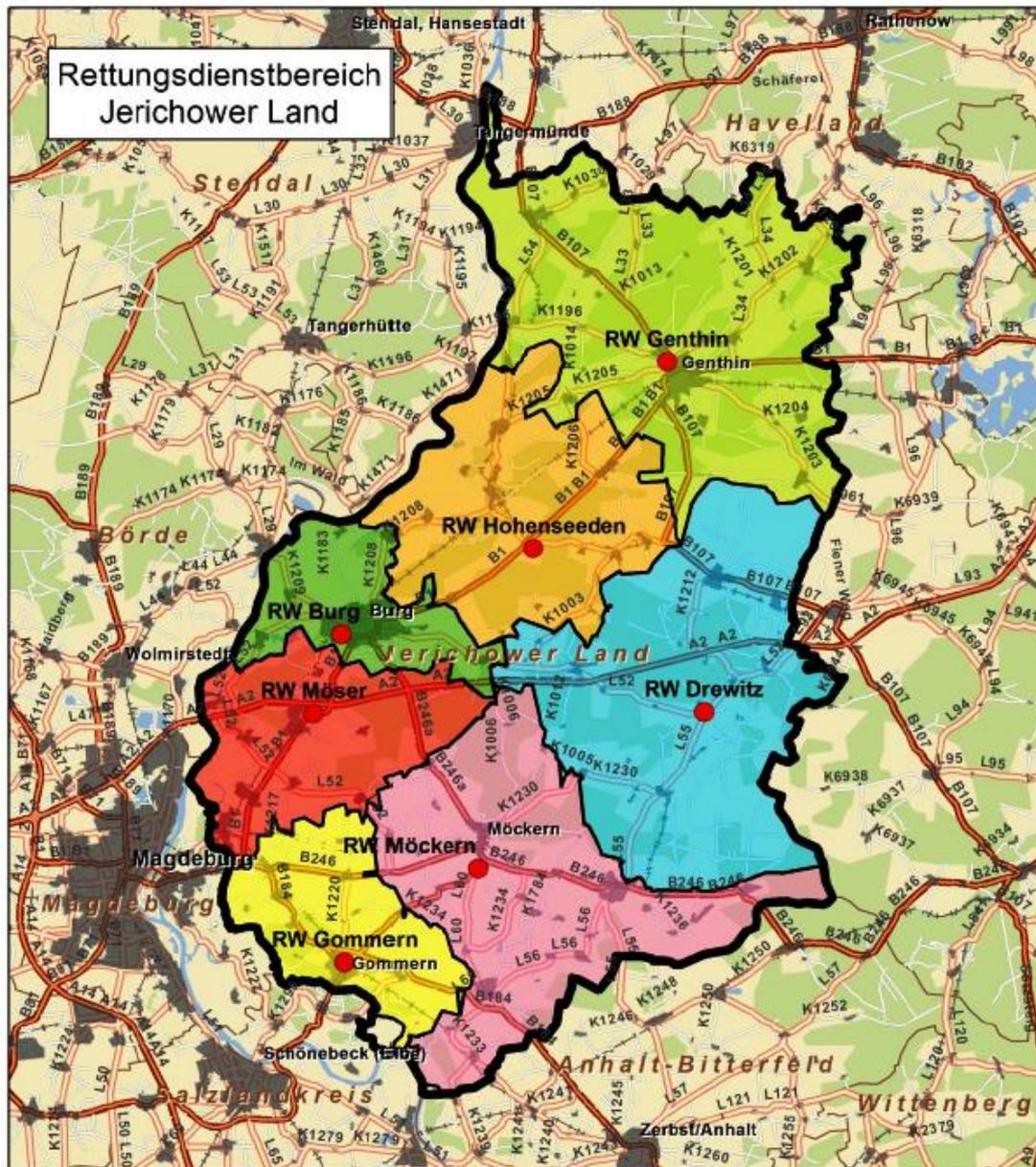


§ 7 Rettungswachen

(1) Zuordnung

Der Landkreis Jerichower Land, als Träger des Rettungsdienstes, bedient sich zur Durchführung des Rettungsdienstes eines geeigneten Leistungserbringers und erteilt dazu die Konzession.

(2) RTW Standorte mit Versorgungsbereichen

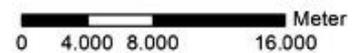


©FORPLAN

Darstellung der optimierten Versorgungsbereiche im Landkreis Jerichower Land

Legende

- Rettungswache
- Kreisgrenze
- Versorgungsbereich Burg
- Versorgungsbereich Drewitz
- Versorgungsbereich Gommern
- Versorgungsbereich Hohenseeden
- Versorgungsbereich Möckern
- Versorgungsbereich Möser



2.1 Rettungswache Genthin

- Besetzt: 1 RTW täglich 24 Stunden
(ab Juli 2017 2. RTW) → 06.00 – 00.00 Uhr
- Standort: Werderstraße 2, 39307 Genthin
- Objekt: Gebäude des DRK JL



12-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone RTW

Legende

- Rettungswachen
- Kreisgrenze
- Abdeckung RW Hohenseeden

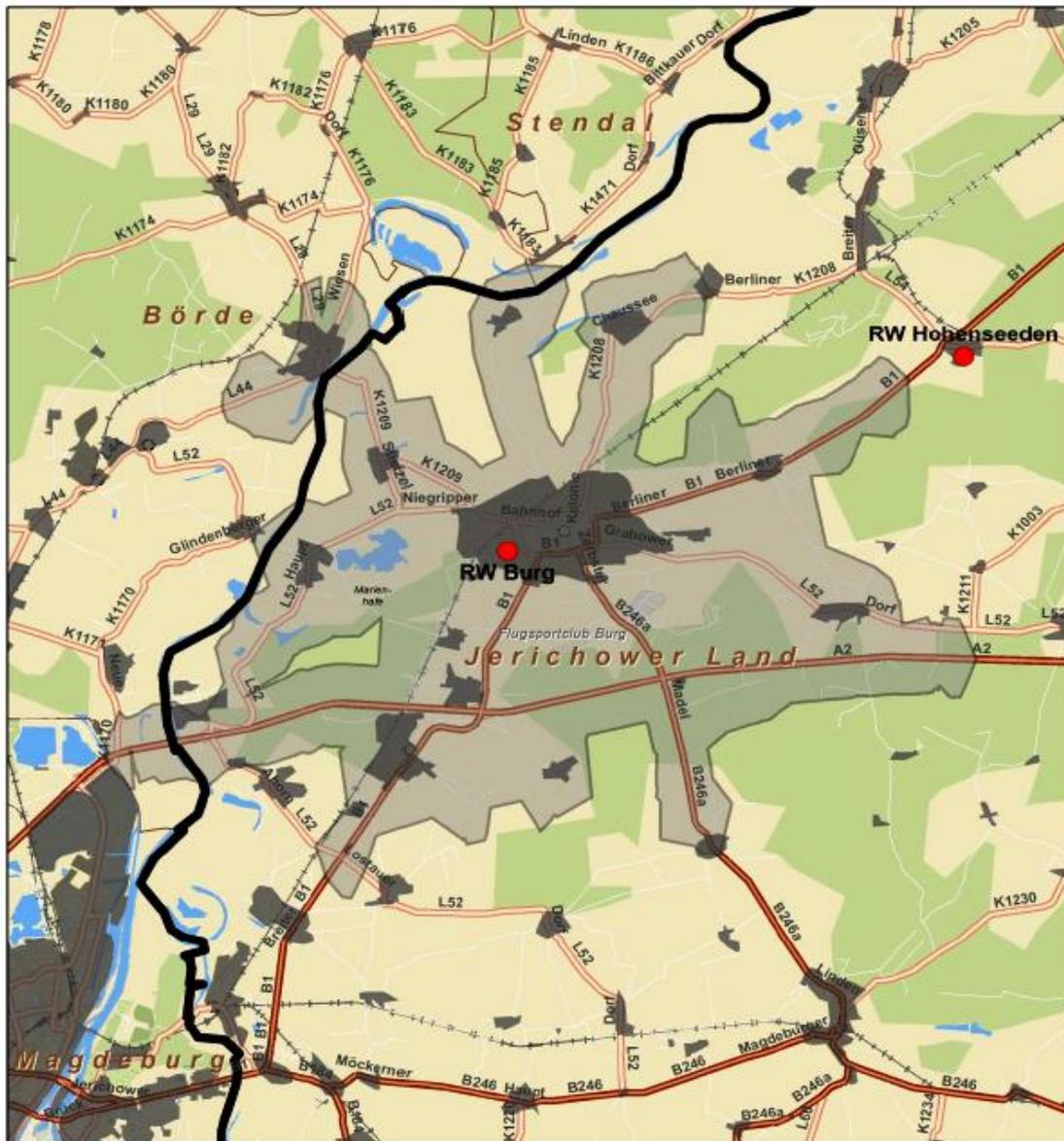


2.3 Rettungswache Burg

Besetzt: 1 RTW täglich 24 Stunden
 1 MZF von Mo.-Fr. von 07:00-19:00 Uhr
 1 Schwerlastrettungstransportwagen (ohne personelle Besetzung) (ab Juli 2017 zusätzlich 1 KTW) 08.00 – 16.00 Uhr

Standort: In der Alten Kaserne 13, 39288 Burg →

Objekt: Gebäude des DRK JL



©FORPLAN

12-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone RTW

Legende

- Rettungswachen
- Kreisgrenze
- Abdeckung RW Burg

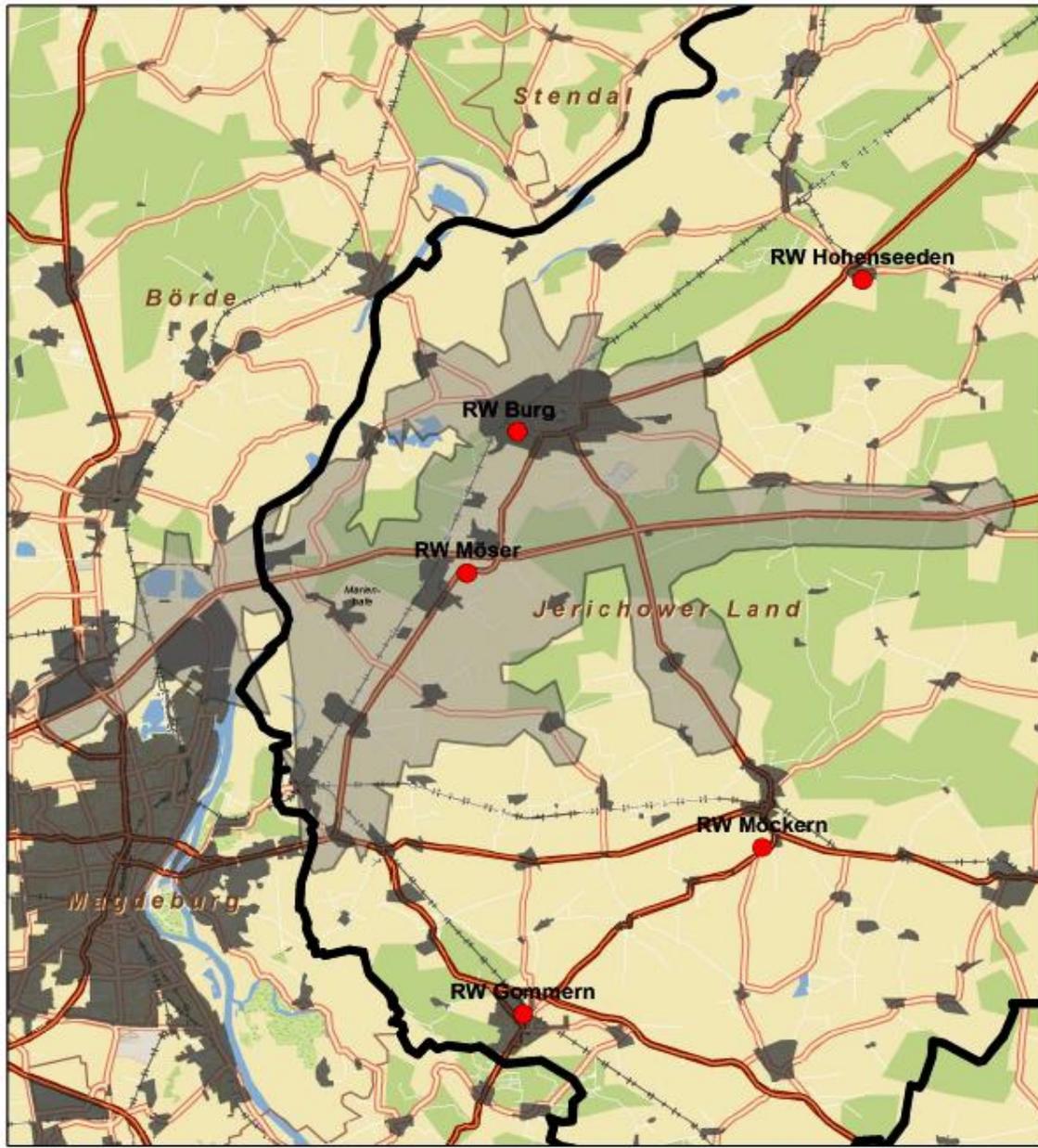


2.4 Rettungswache Möser

Besetzt: 1 RTW täglich 24 Stunden

Standort: Brunnenbreite 1, 39291 Möser

Objekt: Gebäude des DRK JL



12-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone RTW

Legende

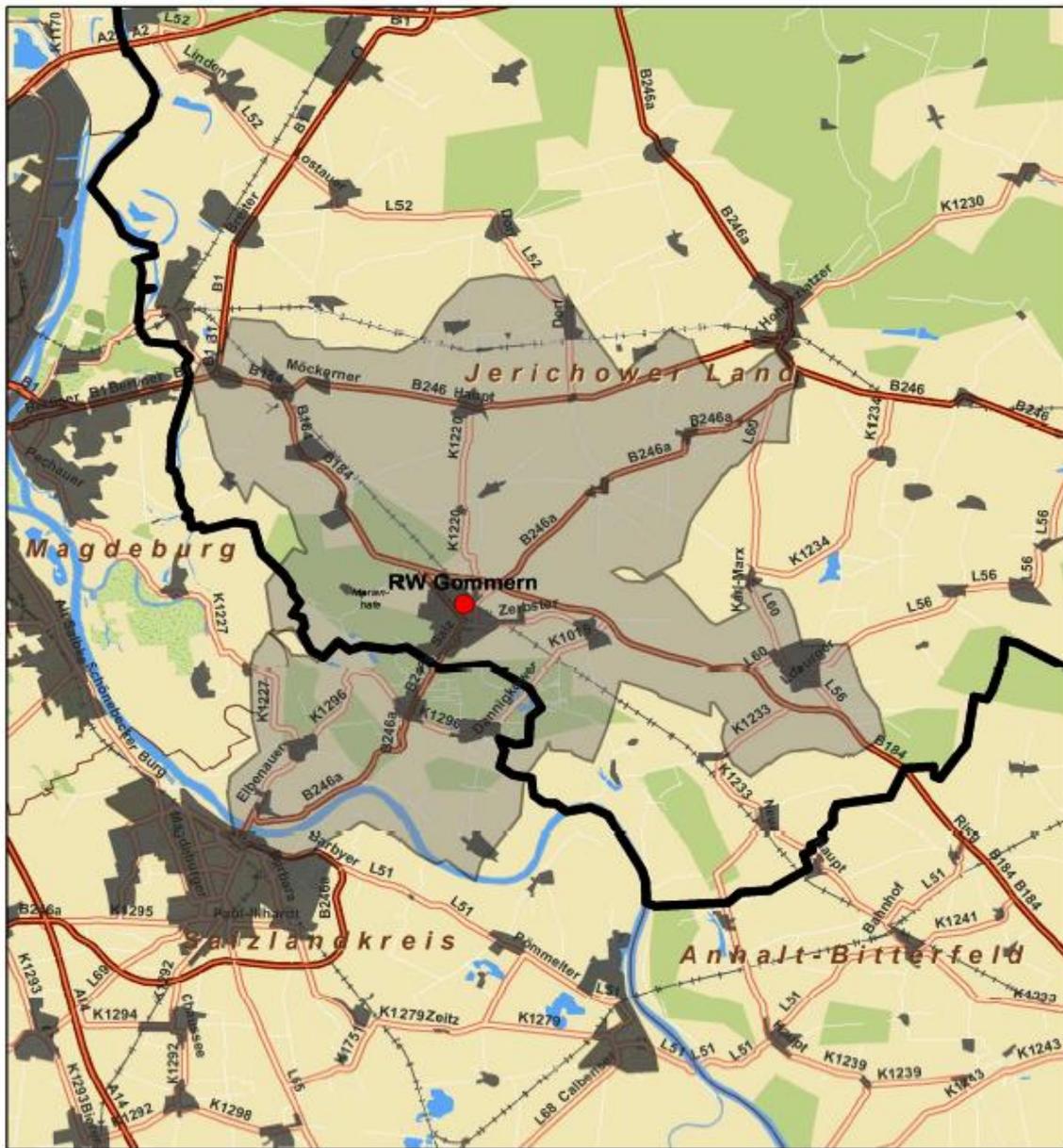
- Rettungswache
- Kreisgrenze
- Abdeckung RW Möser



2.5 Rettungswache Gommern

Besetzt: 1 RTW täglich 24 Stunden

Standort: Max-Planck-Straße 13, 39245 Gommern
 Objekt: Gebäude des DRK JL

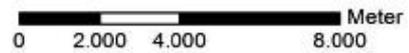


©FORPLAN

12-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone RTW

Legende

- Rettungswachen
- Kreisgrenze
- Abdeckung RW Gommern

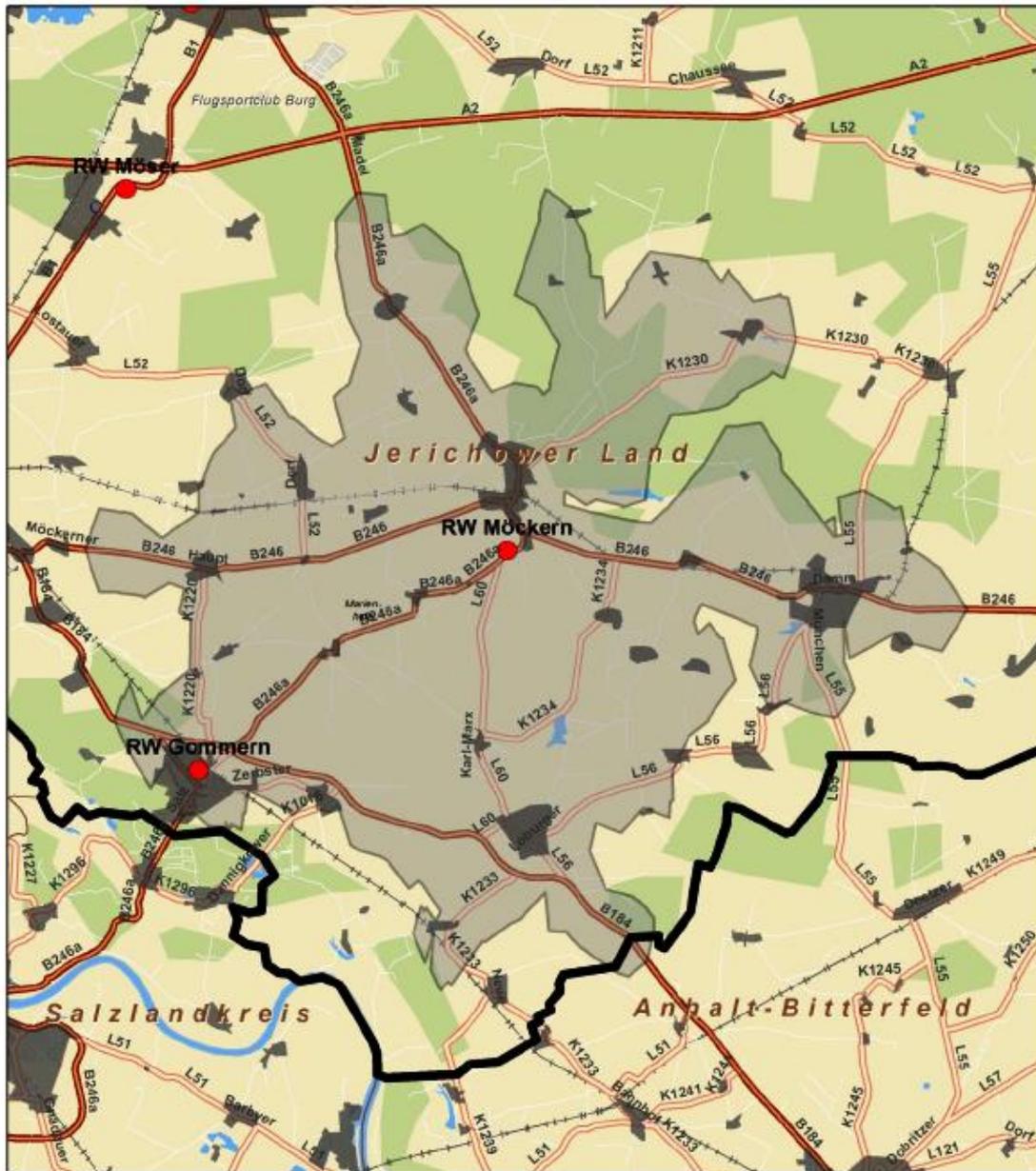


2.6 Rettungswache Möckern

Besetzt: 1 RTW täglich 24 Stunden

Standort: Loburger Straße 11, 39291 Möckern

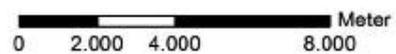
Objekt: Mietobjekt der Stadt Möckern



12-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone RTW

Legende

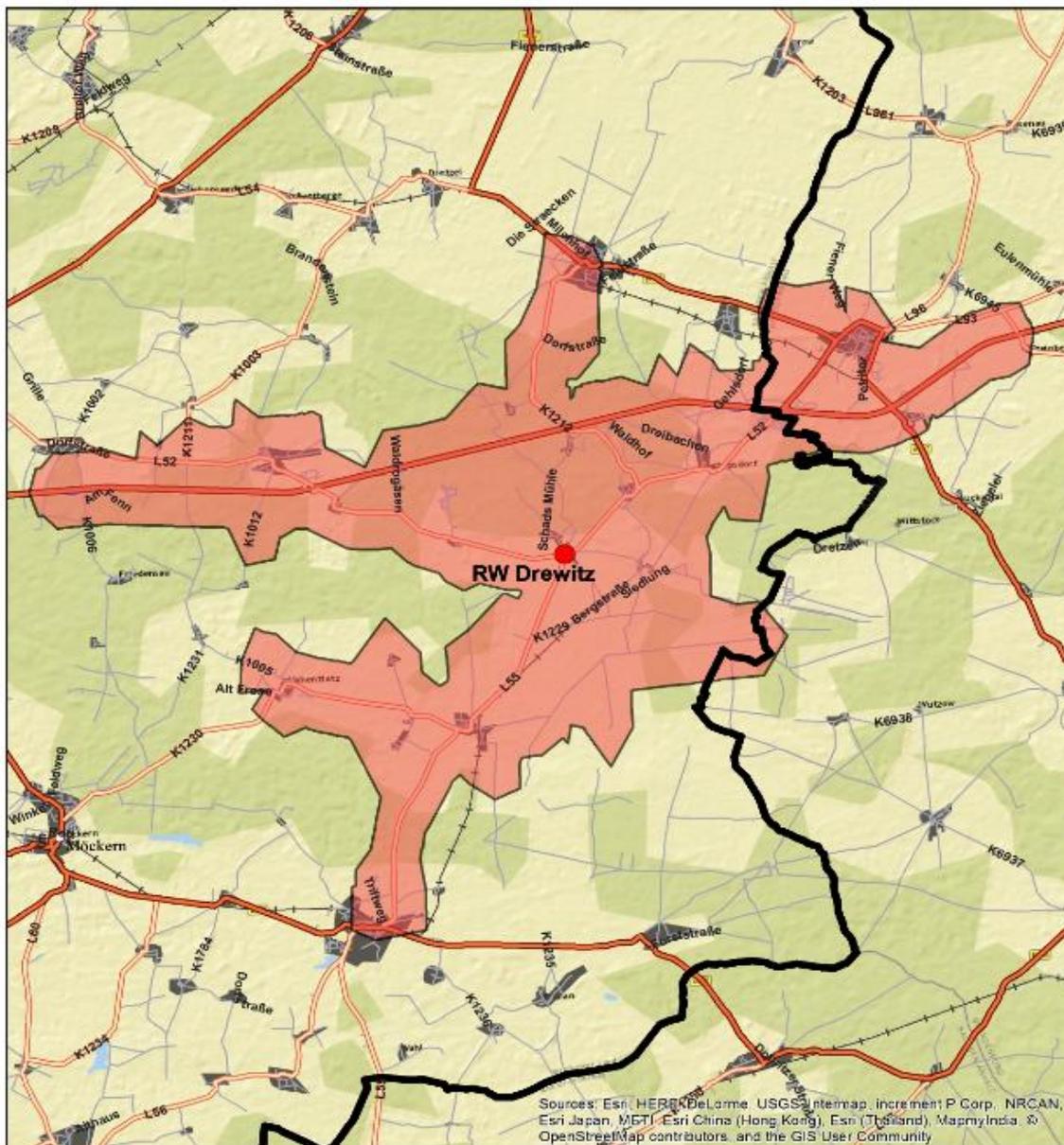
- Rettungswache
- Kreisgrenze
- Abdeckung RW Mückern



2.7 Rettungswache Drewitz (Inbetriebnahme Juli 2017)

Besetzt: 1 RTW täglich 24 Stunden

Standort: Lindenstraße, 39291 Drewitz
Objekt: ehem. Bankgebäude

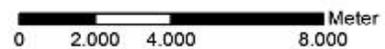


©Forplan

12-Minuten-Hilfsfrist-Isochrone RTW

Legende

- Rettungswache
- Kreisgrenze
- Abdeckung RW Drewitz



§ 8 Maßnahmen zur Bewältigung und Sicherstellung der Rettungsdienstlichen Versorgung bei Ereignissen mit einer großen Anzahl von Erkrankten und Verletzten Personen

- (1) Entsprechend § 34 RettDG LSA in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Katastrophenschutzgesetz LSA hat der Landkreis Jerichower Land einen Sonderplan zur Bewältigung und Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung für besondere Gefahrenlagen eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen (Massenanfall von Verletzten-MANV) erarbeitet und schreibt diesen bei Bedarf fort.

- (2) Gemäß § 35 Abs. 3 RettDG LSA hat der Träger des Rettungsdienstes bei einem Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen eine rettungsdienstliche Einsatzleitung vorzuhalten und einzusetzen. Näheres Regelt das MANV-Konzept des Landkreis Jerichower Landes.
- (3) Durch den Träger werden geeignete Notärzte zum Leitenden Notarzt nach § 35 Abs. 1 RettDG LSA berufen.
- (4) Durch den Landkreis werden geeignete Mitarbeiter im Rettungsdienst zum Organisatorischen Leiter Rettungsdienst entsprechend § 35 Abs. 2 RettDG LSA berufen.
- (5) Die Planung und Einsatzbewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten und verletzten Personen erfolgt entsprechend § 34 Abs. 6 RettDG LSA mit ehrenamtlichen Strukturen des Leistungserbringers.

§ 9 Mitwirkung im Katastrophenschutz

Der Landkreis Jerichower Land hat gemäß Aufstellungserlass Katastrophenschutz (AufstErKatS LSA) vom 24.01.2011 Fachdienste vorzuhalten. Der Leistungserbringer hat an der Aufstellung von Fachdienst Sanität, Fachdienst Betreuung und dem Fachdienst Wasserrettung mitzuwirken.

Diese Verpflichtung entspricht § 1 Abs. 2 Satz 1 RettDG LSA, demnach arbeitet der Rettungsdienst im Katastrophenschutz mit.

§ 10 Konzessionierung

Mit Inkrafttreten des Rettungsdienstgesetzes am 01.01.2013 sind rettungsdienstliche Umstrukturierungen notwendig. Das bedeutet für die konzessionierten Leistungserbringer ab dem 01.01.2015, die Leistungen im eigenen Namen und auf eigener Rechnung zu erbringen und die Organisations- und Finanzverantwortung zu tragen.

Der Landkreis Jerichower Land erteilte im Zuge des Konzessionsverfahrens dem geeigneten Leistungserbringer, auf Grundlage dieses Rettungsdienstbereichsplanes, die Konzession für den Zeitraum vom 01.01.2015. bis 31.12.2022.

§ 11 Finanzierung des Rettungsdienstes

Für die Abrechnung der Rettungsdienstleistungen ist ab 01.01.2015 der Leistungserbringer selbst zuständig.

§ 12 Bereichsbeirat

Im Landkreis Jerichower Land wird ein Bereichsbeirat unter Leitung des Trägers tätig. Dem Bereichsbeirat gehören mindestens ein Arzt als ärztlicher Leiter oder eine Ärztin als Ärztliche Leiterin, die leitenden Notärzte, Vertretungspersonen der Sozialversicherungsträger, der Leistungserbringer, der Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung, sowie Vertreter der im Landkreis Jerichower Land beteiligten Krankenhäuser an. Die Aufgaben des Bereichsbeirates sind die Mitwirkung bei der Aufstellung des Bereichsplanes und die Beratung des Trägers des Rettungsdienstes.

Mitglieder des Rettungsdienstbereichsbeirates siehe Anlage 6.

§ 13 Maßnahmen der Qualitätssicherung

- (1) Im Rettungsdienstbereich ist eine Bewertung der Einsatzstatistik auf der Grundlage der Daten über Einsätze des Rettungsdienstes durchzuführen und die Bedarfsbemessung fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Der Leistungserbringer ist verpflichtet bei der Datenerhebung mitzuwirken.
- (2) Entsprechend der Strukturqualität wird eine hohe Qualität durch die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter im Rettungsdienst ermöglicht.

- (3) Die Prozessqualität wird durch eine schnellstmögliche Versorgung der Patienten im Rettungsdienst gewährleistet, auf Grund des Einsatzleistensystems wird auch der optimale Einsatz der Rettungsmittel ermöglicht. Weiterhin ist auch das Rettungsdienstpersonal angehalten eine optimale Weiterversorgung von Patienten zu gewährleisten.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Rettungsdienstbereichsplan vom 11.07.2016 außer Kraft.

Burg, 23.11.2016

gez. Burchhardt
Landrat

Anlagen

- Anlage 1: Zuordnung der Orte zu den Notarztstandorten
- Anlage 2: Zuordnung der Orte zu den RTW-Standorten
- Anlage 3: Notarztstandorte
- Anlage 4: RTW-Standorte
- Anlage 5: Leistungserbringer
- Anlage 6: Mitglieder des Rettungsdienstbereichsbeirates

Anlage 1:

Zuordnung der Orte zu den Notarztstandorten (entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 6 RettDG LSA)

Zuordnung aller Städte und Gemeinden zu den Notarztstandorten (ohne Berücksichtigung umliegender Notarztstandorte)			
Ortsbezeichnung	Kreis	Zuständiger Notarztstandort	Hilfsfrist
Alt Königsborn	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	10,2
Bahnhof Büden	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	9,8
Biederitz	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	14,7
Bomsdorf	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	20,7
Brietzke	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	16,8
Büden	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	11,2
Dalchau	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	14,1
Dannigkow	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	4,3
Dornburg	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	12,1
Glienicke	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	22,6
Göbel	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	12,4
Gommern	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	2,9
Gübs	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	12,0
Heyrothsberge	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	11,4
Hobeck	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	14,1
Hohenlochau	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	12,5
Hohenziatz	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	19,1
Isterbies	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	22,0
Kalitz	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	15,3
Kampf	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	10,9
Karith	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	6,3
Klein Gübs	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	9,9
Klein Lübars	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	21,6
Klepps	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	15,2
Königsborn	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	10,0
Ladeburg	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	9,4
Landhaus-Zeddenick	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	9,9
Leitzkau	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	9,1
Loburg	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	17,4
Lübs	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	12,3
Lütnitz	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	9,8
Lüttgenziatz	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	19,7
Menz	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	8,3
Möckern	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	12,7
Nedlitz	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	8,3
Neu Königsborn	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	10,4
Neuer Krug	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	11,5
Pöthen	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	6,1
Prödel	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	9,8
Riesdorf	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	22,8
Rosian	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	22,5
Rottenau	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	19,8
Schweinitz	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	22,4
Vehlit	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	6,9
Vogelsang	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	6,8
Vorwerk	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	12,9
Wahl	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	23,5
Wahlitz	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	7,2
Wallwitz	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	8,9
Wendgräben	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	17,0
Woltersdorf	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	12,7
Wörmlitz	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	13,9
Zeddenick	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	11,7
Zeppernick	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	14,4
Ziepel	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	11,8

Zuordnung aller Städte und Gemeinden zu den Notarztstandorten (ohne Berücksichtigung umliegender Notarztstandorte)			
Ortsbezeichnung	Kreis	Zuständiger Notarztstandort	Hilfsfrist
Blumenthal	Jerichower Land	Burg	9,3
Burg	Jerichower Land	Burg	5,6
Detershagen	Jerichower Land	Burg	5,9
Dörnitz	Jerichower Land	Burg	22,5
Drewitz	Jerichower Land	Burg	18,9
Friedensau	Jerichower Land	Burg	14,1
Gerwisch	Jerichower Land	Burg	12,1
Grabow	Jerichower Land	Burg	9,4
Güsen	Jerichower Land	Burg	14,3
Gütter	Jerichower Land	Burg	7,3
Hohenseeden	Jerichower Land	Burg	12,9
Hohenwarthe	Jerichower Land	Burg	11,9
Ihleburg	Jerichower Land	Burg	11,9
Kähnert	Jerichower Land	Burg	11,9
Körsbelitz	Jerichower Land	Burg	11,5
Krüssau	Jerichower Land	Burg	15,8
Küsel	Jerichower Land	Burg	14,1
Lostau	Jerichower Land	Burg	12,2
Lübars	Jerichower Land	Burg	22,0
Lühe	Jerichower Land	Burg	13,8
Madel	Jerichower Land	Burg	8,7
Magdeburgerforth	Jerichower Land	Burg	20,6
Möser	Jerichower Land	Burg	8,6
Neu Külzau	Jerichower Land	Burg	9,3
Niegripp	Jerichower Land	Burg	7,1
Pabsdorf	Jerichower Land	Burg	15,4
Parchau	Jerichower Land	Burg	10,2
Pietzpuhl	Jerichower Land	Burg	8,8
Räckendorf	Jerichower Land	Burg	16,3
Reesdorf	Jerichower Land	Burg	23,3
Reesen	Jerichower Land	Burg	8,7
Rietzel	Jerichower Land	Burg	15,2
Schartau	Jerichower Land	Burg	6,1
Schermen	Jerichower Land	Burg	6,8
Schopsdorf	Jerichower Land	Burg	20,1
Stegelitz	Jerichower Land	Burg	10,9
Stresow	Jerichower Land	Burg	12,9
Theessen	Jerichower Land	Burg	13,1
Tryppenhna	Jerichower Land	Burg	13,2
Vorwerk	Jerichower Land	Burg	10,7
Waldschänke	Jerichower Land	Burg	12,9
Wüstenjerichow	Jerichower Land	Burg	16,7
Ziegelsdorf	Jerichower Land	Burg	12,1

Zuordnung aller Städte und Gemeinden zu den Notarztstandorten (ohne Berücksichtigung umliegender Notarztstandorte)			
Ortsbezeichnung	Kreis	Zuständiger Notarztstandort	Hilfsfrist
Altbellin	Jerichower Land	Genthin	10,3
Altenklitsche	Jerichower Land	Genthin	12,9
Annenhof	Jerichower Land	Genthin	8,9
Belicke	Jerichower Land	Genthin	9,2
Bergzow	Jerichower Land	Genthin	9,1
Brandenstein	Jerichower Land	Genthin	15,6
Brettin	Jerichower Land	Genthin	4,8
Derben	Jerichower Land	Genthin	12,1
Dretzel	Jerichower Land	Genthin	11,4
Dunkelforth	Jerichower Land	Genthin	7,3
Elbe-Parey	Jerichower Land	Genthin	13,8
Ferchland	Jerichower Land	Genthin	9,2
Fienerode	Jerichower Land	Genthin	9,2
Gehlsdorf	Jerichower Land	Genthin	22,7
Genthin	Jerichower Land	Genthin	4,8
Genthin-Wald	Jerichower Land	Genthin	4,4
Gladau	Jerichower Land	Genthin	13,8
Grossdemsin	Jerichower Land	Genthin	12,5
Grosswulkow	Jerichower Land	Genthin	9,0
Güssow	Jerichower Land	Genthin	11,5
Hagen	Jerichower Land	Genthin	5,9
Havemark	Jerichower Land	Genthin	11,4
Hohenbellin	Jerichower Land	Genthin	8,2
Hohenseeden	Jerichower Land	Genthin	13,1
Holzhaus	Jerichower Land	Genthin	15,2
Hüttermühle	Jerichower Land	Genthin	6,8
Jerichow	Jerichower Land	Genthin	10,1
Kade	Jerichower Land	Genthin	10,6
Kader Schleuse	Jerichower Land	Genthin	11,6
Karow	Jerichower Land	Genthin	11,3
Kleindemsin	Jerichower Land	Genthin	10,6
Kleinmangelsdorf / Mangelsdorf	Jerichower Land	Genthin	13,4 / 13,5
Kleinwulkow	Jerichower Land	Genthin	7,7
Kleinwusterwitz	Jerichower Land	Genthin	9,7
Klietznick	Jerichower Land	Genthin	10,9
Kuxwinkel	Jerichower Land	Genthin	14,2
Mützel	Jerichower Land	Genthin	9,4
Neubuchholz	Jerichower Land	Genthin	13,2
Neuderben	Jerichower Land	Genthin	13,6
Neuenklitsche	Jerichower Land	Genthin	11,7
Neuredekin	Jerichower Land	Genthin	9,5
Nielebock	Jerichower Land	Genthin	6,0
Paplitz	Jerichower Land	Genthin	16,8
Parchen	Jerichower Land	Genthin	7,9
Parey	Jerichower Land	Genthin	13,8
Redekin	Jerichower Land	Genthin	7,4
Ringelsdorf	Jerichower Land	Genthin	16,7
Rossdorf	Jerichower Land	Genthin	6,8
Scharteucke	Jerichower Land	Genthin	7,2
Schattberge	Jerichower Land	Genthin	14,6
Schlagenthin	Jerichower Land	Genthin	12,1
Seedorf	Jerichower Land	Genthin	7,9
Steinitz	Jerichower Land	Genthin	14,1
Tuheim	Jerichower Land	Genthin	13,3
Wiechenberg	Jerichower Land	Genthin	6,9
Wülpen	Jerichower Land	Genthin	14,0
Zabakuck	Jerichower Land	Genthin	10,2
Zerben	Jerichower Land	Genthin	17,2

Anlage 2:

Zuordnung der Orte zu den RTW-Standorten (entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 6 RettDG LSA)

Zuordnung aller Städte und Gemeinden zu den Rettungswachen (ohne Berücksichtigung umliegender Rettungswachen)			
Ortsbezeichnung	Kreis	Zuständige Rettungswache	Hilfsfrist
Blumenthal	Jerichower Land	RW Burg	10,7
Burg	Jerichower Land	RW Burg	6,3
Grabow	Jerichower Land	RW Burg	10,7
Gütter	Jerichower Land	RW Burg	8,3
Niegripp	Jerichower Land	RW Burg	8,1
Parchau	Jerichower Land	RW Burg	11,7
Schartau	Jerichower Land	RW Burg	7,0
Bomsdorf	Jerichower Land	RW Drewitz	12,6
Dörrnitz	Jerichower Land	RW Drewitz	6,4
Drewitz	Jerichower Land	RW Drewitz	2,1
Gehlsdorf	Jerichower Land	RW Drewitz	15,3
Glienicke	Jerichower Land	RW Drewitz	9,2
Hohenziatz	Jerichower Land	RW Drewitz	10,4
Holzhaus	Jerichower Land	RW Drewitz	10,3
Kähnert	Jerichower Land	RW Drewitz	12,4
Klein Lübars	Jerichower Land	RW Drewitz	7,6
Küsel	Jerichower Land	RW Drewitz	6,8
Lübars	Jerichower Land	RW Drewitz	5,8
Magdeburgerforth	Jerichower Land	RW Drewitz	4,2
Paplitz	Jerichower Land	RW Drewitz	14,3
Räckendorf	Jerichower Land	RW Drewitz	13,0
Reesdorf	Jerichower Land	RW Drewitz	7,4
Riesdorf	Jerichower Land	RW Drewitz	8,9
Ringelsdorf	Jerichower Land	RW Drewitz	9,7
Schopsdorf	Jerichower Land	RW Drewitz	6,2
Stresow	Jerichower Land	RW Drewitz	12,6
Theessen	Jerichower Land	RW Drewitz	9,5
Tuheim	Jerichower Land	RW Drewitz	12,0
Wülpen	Jerichower Land	RW Drewitz	9,2
Wüstenjerichow	Jerichower Land	RW Drewitz	4,0
Alt Königsborn	Jerichower Land	RW Gommern	10,7
Bahnhof Büden	Jerichower Land	RW Gommern	11,1
Büden	Jerichower Land	RW Gommern	12,8
Dannigkow	Jerichower Land	RW Gommern	7,1
Dornburg	Jerichower Land	RW Gommern	16,0
Gommern	Jerichower Land	RW Gommern	3,5
Gübs	Jerichower Land	RW Gommern	12,8
Kampf	Jerichower Land	RW Gommern	12,4
Karith	Jerichower Land	RW Gommern	6,9
Klein Gübs	Jerichower Land	RW Gommern	10,3
Königsborn	Jerichower Land	RW Gommern	10,4
Menz	Jerichower Land	RW Gommern	8,4
Nedlitz	Jerichower Land	RW Gommern	9,3
Neu Königsborn	Jerichower Land	RW Gommern	11,6
Neuer Krug	Jerichower Land	RW Gommern	15,5
Pöthen	Jerichower Land	RW Gommern	6,7
Vogelsang	Jerichower Land	RW Gommern	6,6
Wahlitz	Jerichower Land	RW Gommern	7,1

Zuordnung aller Städte und Gemeinden zu den Rettungswachen (ohne Berücksichtigung umliegender Rettungswachen)			
Ortsbezeichnung	Kreis	Zuständige Rettungswache	Hilfsfrist
Altbellin	Jerichower Land	RW Genthin	12,0
Altenklitsche	Jerichower Land	RW Genthin	15,0
Annenhof	Jerichower Land	RW Genthin	10,4
Belicke	Jerichower Land	RW Genthin	10,6
Bergzow	Jerichower Land	RW Genthin	10,5
Brettin	Jerichower Land	RW Genthin	5,5
Dunkelforth	Jerichower Land	RW Genthin	8,5
Ferchland	Jerichower Land	RW Genthin	10,8
Fienerode	Jerichower Land	RW Genthin	10,7
Genthin	Jerichower Land	RW Genthin	5,5
Genthin-Wald	Jerichower Land	RW Genthin	5,0
Grossdemsin	Jerichower Land	RW Genthin	14,6
Grosswulkow	Jerichower Land	RW Genthin	10,5
Güssow	Jerichower Land	RW Genthin	13,4
Hagen	Jerichower Land	RW Genthin	6,8
Havemark	Jerichower Land	RW Genthin	13,2
Hohenbellin	Jerichower Land	RW Genthin	9,5
Hüttermühle	Jerichower Land	RW Genthin	7,8
Jerichow	Jerichower Land	RW Genthin	11,8
Kade	Jerichower Land	RW Genthin	12,4
Kader Schleuse	Jerichower Land	RW Genthin	13,5
Karow	Jerichower Land	RW Genthin	13,2
Kleindemsin	Jerichower Land	RW Genthin	12,3
Kleinmangelsdorf	Jerichower Land	RW Genthin	15,6
Kleinwulkow	Jerichower Land	RW Genthin	8,9
Kleinwusterwitz	Jerichower Land	RW Genthin	11,3
Klietznick	Jerichower Land	RW Genthin	12,6
Kuxwinkel	Jerichower Land	RW Genthin	16,6
Mangelsdorf	Jerichower Land	RW Genthin	15,8
Mützel	Jerichower Land	RW Genthin	10,9
Neubuchholz	Jerichower Land	RW Genthin	15,4
Neuenklitsche	Jerichower Land	RW Genthin	13,6
Neuredekin	Jerichower Land	RW Genthin	11,0
Nielebock	Jerichower Land	RW Genthin	6,9
Redekin	Jerichower Land	RW Genthin	8,6
Rossdorf	Jerichower Land	RW Genthin	7,8
Scharteucke	Jerichower Land	RW Genthin	8,3
Schlagenthin	Jerichower Land	RW Genthin	14,1
Seedorf	Jerichower Land	RW Genthin	9,1
Steinitz	Jerichower Land	RW Genthin	16,4
Wiechenberg	Jerichower Land	RW Genthin	8,0
Zabakuck	Jerichower Land	RW Genthin	11,9
Brandenstein	Jerichower Land	RW Hohenseeden	8,0
Derben / Neuderben	Jerichower Land	RW Hohenseeden	14,3 / 12,6
Dretzel	Jerichower Land	RW Hohenseeden	9,3
Elbe-Parey	Jerichower Land	RW Hohenseeden	10,6
Gladau	Jerichower Land	RW Hohenseeden	6,4
Güsen	Jerichower Land	RW Hohenseeden	5,8
Hohenseeden	Jerichower Land	RW Hohenseeden	2,8
Ihleburg	Jerichower Land	RW Hohenseeden	8,8
Krüssau	Jerichower Land	RW Hohenseeden	10,5
Parchen	Jerichower Land	RW Hohenseeden	8,6
Parey	Jerichower Land	RW Hohenseeden	10,6
Reesen	Jerichower Land	RW Hohenseeden	7,0
Rietzel	Jerichower Land	RW Hohenseeden	15,3
Schattberge	Jerichower Land	RW Hohenseeden	4,9
Zerben	Jerichower Land	RW Hohenseeden	10,8
Ziegelsdorf	Jerichower Land	RW Hohenseeden	14,0

Zuordnung aller Städte und Gemeinden zu den Rettungswachen (ohne Berücksichtigung umliegender Rettungswachen)			
Ortsbezeichnung	Kreis	Zuständige Rettungswache	Hilfsfrist
Brietzke	Jerichower Land	RW Möckern	9,3
Dalchau	Jerichower Land	RW Möckern	6,0
Friedensau	Jerichower Land	RW Möckern	14,1
Göbel	Jerichower Land	RW Möckern	13,3
Hobeck	Jerichower Land	RW Möckern	13,9
Hohenlochau	Jerichower Land	RW Möckern	13,4
Isterbies	Jerichower Land	RW Möckern	15,4
Kalitz	Jerichower Land	RW Möckern	12,3
Klepps	Jerichower Land	RW Möckern	12,7
Ladeburg	Jerichower Land	RW Möckern	6,5
Landhaus-Zeddenick	Jerichower Land	RW Möckern	7,8
Leitzkau	Jerichower Land	RW Möckern	9,3
Loburg	Jerichower Land	RW Möckern	10,2
Lübs	Jerichower Land	RW Möckern	14,6
Lühe	Jerichower Land	RW Möckern	6,2
Lütnitz	Jerichower Land	RW Möckern	3,0
Lüttgenziatz	Jerichower Land	RW Möckern	12,7
Möckern	Jerichower Land	RW Möckern	4,5
Pabsdorf	Jerichower Land	RW Möckern	11,6
Prödel	Jerichower Land	RW Möckern	11,6
Rosian	Jerichower Land	RW Möckern	16,0
Rottenau	Jerichower Land	RW Möckern	12,9
Schweinitz	Jerichower Land	RW Möckern	15,9
Stegelitz	Jerichower Land	RW Möckern	9,5
Tryppenhna	Jerichower Land	RW Möckern	9,3
Vehlitz	Jerichower Land	RW Möckern	6,3
Vorwerk	Jerichower Land	RW Möckern	9,4
Wahl	Jerichower Land	RW Möckern	18,6
Wallwitz	Jerichower Land	RW Möckern	4,0
Wendgräben	Jerichower Land	RW Möckern	9,5
Zeddenick	Jerichower Land	RW Möckern	7,6
Zeppernick	Jerichower Land	RW Möckern	6,4
Ziepel	Jerichower Land	RW Möckern	10,0
Biederitz	Jerichower Land	RW Möser	13,4
Detershagen	Jerichower Land	RW Möser	5,9
Gerwisch	Jerichower Land	RW Möser	7,4
Heyrothsberge	Jerichower Land	RW Möser	11,4
Hohenwarthe	Jerichower Land	RW Möser	9,6
Körbelitz	Jerichower Land	RW Möser	6,8
Lostau	Jerichower Land	RW Möser	8,3
Madel	Jerichower Land	RW Möser	6,7
Möser	Jerichower Land	RW Möser	3,3
Neu Külzau	Jerichower Land	RW Möser	4,4
Pietzpuhl	Jerichower Land	RW Möser	5,1
Schermen	Jerichower Land	RW Möser	3,6
Vorwerk	Jerichower Land	RW Möser	5,7
Waldschänke	Jerichower Land	RW Möser	12,9
Woltersdorf	Jerichower Land	RW Möser	14,1
Wörmlitz	Jerichower Land	RW Möser	10,5

Anlage 3:**Notarztstandorte**

NEF Burg
Standort Rettungswache Burg
In der Alten Kaserne 13
39288 Burg

NEF Gommern
Standort HELIOS Fachklinik Vogelsang-Gommern
Straße des Sports 8
39245 Gommern

- *Auf Grund der mangelnden Hilfsfristerfüllung ist eine Standortverlagerung des NEF Gommern an die L246 a notwendig*

NEF Genthin
Werderstraße 2
39307 Genthin

Anlage 4:**RTW-Standorte**

RTW Genthin
Werderstraße 2
39307 Genthin

- *Eine weitere Rettungswache in Genthin bzw. in Fahrtrichtung Jerichow ist zur Gewährleistung der gesetzlichen Rettungsfristen notwendig.*

RTW Hohenseeden
Rietzeler Weg 4
39317 Hohenseeden

- *Auf Grund der mangelnden Hilfsfristerfüllung ist eine Standortverlagerung an die B1 notwendig.*

RTW Burg
In der Alten Kaserne 13
39288 Burg

RTW Möser
Brunnenbreite 1
39291 Möser

RTW Möckern
Loburger Straße 11
39291 Möckern

6. Vertretungspersonen der Einrichtungen mit stationärer Patienten Versorgung

KH Burg
 KH Vogelsang
 KH Jerichow
 KH Genthin
 KH Lostau

Frau Winzeck
 Dr. Karsten Beyer
 Dr. Martin Häring
 Dr. Daniel Schottstedt
 nicht bezeichnet

7. Träger des Rettungsdienstes als Leitung

VM II
 SGL 38
 Leitstelle

Herr Girke
 Herr Schüttlöffel
 Herr Schulz

2. Amtliche Bekanntmachungen

09

Landkreis Jerichower Land
 Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Untere Immissionsschutzbehörde, zum Antrag der Firma Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erweiterung des bestehenden Windparks „Mangelsdorf/Fischbeck“

Die Firma Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) im bestehenden Windpark „Mangelsdorf/ Fischbeck“ gestellt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA MG 17	Mangelsdorf	1	17/1

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von 1 WEA vom Typ Vestas V150 mit einer Gesamthöhe von 241 m (Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m) und einer Nennleistung von 4,2 MW. Die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt voraussichtlich im 3. Quartal 2021, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) der Genehmigung durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land.

Gleichzeitig handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 7 Absatz 3 UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Das Vorhaben wurde am 30. Oktober 2020 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land sowie in der Volksstimme veröffentlicht. Des Weiteren erfolgte eine Veröffentlichung des Vorhabens am 1. November 2020 im Generalanzeiger Jerichower Land.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 9. November 2020 bis 7. Januar 2021 wurden gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Jedoch wird hiermit bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin am 3. Februar 2021 um 10:00 Uhr in der Stadthalle Burg, Platz des Friedens 1 in 39288 Burg vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Coronavirus und der aktuellen Pandemie-Lage entfällt.

Über einen Nachholtermin oder gegebenenfalls über die ersatzweise Durchführung einer Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG), in der Fassung vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) wird zu gegebener Zeit entsprechend informiert.

Burg, den 27. Januar 2021

Im Auftrag

gez. Dreßler

10

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Untere Immissionsschutzbehörde, zum Antrag der Firma Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erweiterung des bestehenden Windfeldes „Schermen“

Die Firma Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) im bestehenden Windfeld „Schermen“ gestellt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA SM 17	Schermen	3	10024
WEA SM 18.1	Schermen	3	10019
WEA SM 19	Pietzpuhl	1	10018
WEA SM 20.1	Pietzpuhl	1	10033

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von 4 WEA vom Typ Vestas V150 mit einer Gesamthöhe von 241 m (Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m) und einer Nennleistung von jeweils 4,2 MW. Die Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt voraussichtlich im 3. Quartal 2021, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) der Genehmigung durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land.

Gleichzeitig handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 7 Absatz 3 UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Das Vorhaben wurde am 30. Oktober 2020 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land sowie in der Volksstimme veröffentlicht. Des Weiteren erfolgte eine Veröffentlichung des Vorhabens am 1. November 2020 im Generalanzeiger Jerichower Land.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 9. November 2020 bis 7. Januar 2021 wurden gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Gemäß § 12 Absatz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin am 24. Februar 2021 um 10:00 Uhr in der Stadthalle Burg, Platz des Friedens 1 in 39288 Burg auf Grund von nicht erhobenen Einwendungen gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfällt.

Burg, den 27. Januar 2021

Im Auftrag

gez. Dreßler

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

11

Stadt Jerichow

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Jerichow für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Stadt Jerichow die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 08.12.2020 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	11.853.800 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.740.400 €

2. im Finanzplan

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.667.300 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.423.000 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.170.000 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.023.900 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	154.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 1.983.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 2.700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 363 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 411 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 345 v. H.

§ 6

Für die Veranschlagung von Einzelinvestitionen werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:

- a) für Anschaffungen 5.000 €
- b) für Baumaßnahmen 25.000 €

Unterhalb dieser Wertgrenzen können Investitionen je Teilplan zusammengefasst werden.

Jerichow, den 08.12.2020

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 01.02.2021 bis 09.02.2021 im Rathaus, Zimmer 119, öffentlich aus.

Die nach § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Jerichower Land am 11.01.2021 unter dem Aktenzeichen 157560/2021 erteilt worden.

Jerichow, den 21.01.2021

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

12

Gemeinde Biederitz

**2. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Biederitz
zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“**

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung vom 22.12.2020 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

**§ 3
Umlageschuldner**

- (5) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

§ 5 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

**§ 5
Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde und seiner Fälligkeit.

§ 7 wird wie folgt geändert:

**§ 7
Umlagesatz**

- | | | |
|--|-------------|-----------------------|
| (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrags beträgt für das Kalenderjahr | 2018 | 15,26 Euro/ha. |
|--|-------------|-----------------------|

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr	2018	34,93 Euro/ha.
---	-------------	-----------------------

- (2) Satz 2: *entfällt*

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Biederitz, den 22.12.2020

gez. Kay Gericke
Bürgermeister

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

13

Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über Widerspruchsrechte
nach dem Bundesmeldegesetz vom 03. Mai 2013**

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt gemäß der §§ 50 Abs. 5 und 36 Abs. 2 die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

1. das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
(§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 SG (Soldatengesetz))

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übermittlung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund §§ 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

2. Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften
(§ 42 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

3. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen
(§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Doktorgrad,
4. gegenwärtige Anschrift.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nicht für Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder

zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

4. Mandatsträger, Presse oder Rundfunk aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen

(§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

5. Adressbuchverlage

(§ 50 Abs. 5 i.V. m. § 50 Abs. 3 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Einwohner, die mit der Übermittlung ihrer Daten in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Einwohnermeldeamt

Karl-Liebknecht-Straße 10

39319 Jerichow

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Kosten werden nicht erhoben.

Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung als unbefristet.

Jerichow, den 20.01.2021

gez. Bothe

Bürgermeister

Hinweis außerhalb der Bekanntmachung

Der Widerspruch kann formlos oder unter Verwendung eines Antragsformulars eingereicht werden. Das Antragsformular ist im Einwohnermeldeamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow erhältlich oder kann auf der Internetseite der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, www.stadt-jerichow.de unter Verwaltung/Formulare EHG/Meldewesen heruntergeladen werden.

14

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung des Beschlusses 76/2020 über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Biederitz und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA)

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat auf seiner Sitzung am 22. Dezember 2020 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 120 Absatz 2 KVG LSA in der Zeit vom 01. Februar 2021 bis 12. Februar 2021 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Gemeinde Biederitz, Zimmer 35 SG Finanzen, Berliner Straße 25 öffentlich ausgelegt.

Biederitz, den 21. Januar 2021

gez.: Gericke
Bürgermeister

Siegel

15

Gemeinde Möser
Der Bürgermeister

**Wahlbekanntmachung
Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Pietzpuhl**

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird nachfolgend aufgeführtes bekannt gemacht:

1. Am Sonntag, den **7. Februar 2021** findet in der Zeit von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Pietzpuhl statt.

2.

Die Ortschaft Pietzpuhl bildet einen allgemeinen Wahlbezirk. Die Bezeichnung lautet:

Wahlbezirk 05 - Ortschaft Pietzpuhl

Wahlraum: Kavaliershäuser - Schloßstraße 3, 39291 Möser OT Pietzpuhl, barrierefrei

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 17.01.2021 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Bei der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Pietzpuhl hat jeder Wähler **drei Stimmen**.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

- Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge sowie die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen.
- Der Wähler muss auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnen.
- Der Wähler kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben.
- (§ 38 Abs. 1 Nr. 4c, d KWO LSA)

4.

Wähler, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches
- oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Gemeinde Möser, Einwohnermeldeamt) Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser – barrierefrei) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

5.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat der Wähler sich über seine Person auszuweisen.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

6.

Die Wahl ist öffentlich und jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Möser, 18. Januar 2021

gez. Köppen
Bürgermeister

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten“, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 den Beschluss über die Satzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten“ gemäß §10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Ausweisung des Gebietes erfolgt gemäß §§ 4 und 5 BauNVO als allgemeines Wohngebiet und Dorfgebiet.

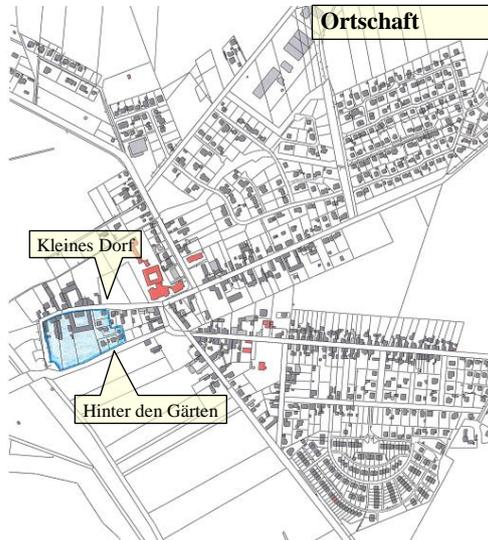
Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Die 3. Änderung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann im Bauamt / Sachgebiet Bau der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser täglich ab 9.00 Uhr während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung sowie im Internet unter www.gemeinde-moeser.de → Gemeinde + Bürgerservice → Gemeinde-verwaltung → Bauleitplanung / Auslegungen von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).

Lage des Plangebietes:

Das Bebauungsplangebiet befindet sich am westlichen Rand der Ortschaft Lostau. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Flächengröße von 1,83 ha befindet sich in der Gemarkung Lostau, Flur 1 und wird westlich und nördlich von der Straße Kleines Dorf und südlich von der Straße Hinter den Gärten begrenzt.

Übersichtplan Plangebiet



Plangebiet



Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 - 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und Abs. 4 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Köppen
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

Technologie- und Gründerzentrum
Jerichower Land GmbH

Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2019

Die Gesellschafter, Landkreis Jerichower Land, Stadt Genthin und der Verein Wirtschaft im Jerichower Land e.V. haben am 11.06.2020 den Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme von Euro 454.180,77 und einem Jahresfehlbetrag von Euro 14.063,29 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 317 HGB erteilt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von Euro 14.063,29 wird auf den Verlustvortrag angerechnet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 08.02.2021 bis 12.02.2021 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der TGZ Jerichower Land mbH in Jerichow / OT Roßdorf, An der Mittelheide 5, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

gez. Geschäftsführung

18

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

**Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2019
des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin**

Der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin gibt gemäß § 19 (5) des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 bekannt.

Der Beschluss lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 mit folgenden Daten fest:

1.1	<u>Bilanzsumme</u>	49.689.253,80 €
1.1.1	Aktiva	
	- Anlagevermögen	47.916.008,03 €
	- Umlaufvermögen	1.767.690,98 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	5.554,79 €
1.1.2	Passiva	
	- Eigenkapital	40.455.034,58 €
	- Sonderposten Finanzierung des Sachanlagevermögen	1.536.734,00 €
	- empfangene Ertragszuschüsse	3.252.609,21 €
	- Rückstellungen	612.437,02 €
	- Verbindlichkeiten	3.832.438,99 €
1.2	<u>Jahresgewinn / -verlust</u>	687.312,46 €
	<i>davon Trinkwasserbereich</i>	<i>150.680,51 €</i>
	<i>davon Abwasserbereich</i>	<i>536.631,95 €</i>
1.2.1	Umsatzerlöse/Erträge	8.270.561,09 €
1.2.2	Aufwendungen	7.583.248,63 €

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 687.312,46 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Der Verbandsgeschäftsführung wird für das Wirtschaftsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin, Genthin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserverbands Genthin, Genthin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Trinkwasser- und Abwasserverbands Genthin, Genthin, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, 19. Oktober 2020

eureos gmbh
wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Juckel
Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land vom 19. November 2020 zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2019 des Trink- und Abwasserverbandes Genthin lautet wie folgt:

„Das Rechnungsprüfungsamt hat keine eigenen Feststellungen zum Jahresabschluss, zum Prüfungsbericht und zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers getroffen und tritt dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bei.

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 19. Oktober 2020 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eureos GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Buchführung und der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 des Trink- und Abwasserverbandes Genthin den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Pilz

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in der Zeit vom ---.---.2021 bis ---.---.2021 in den Geschäftsräumen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin, öffentlich ausgelegt.

Genthin, 19.01.2021

gez. Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

19

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark

**Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss vom 15.01.2021**

Freiwilliger Landtausch: **Hohenziatz**
Landkreis: **Jerichower Land**
Verfahrensnummer: **JL 9/0874/06**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Hohenziatz nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Hohenziatz	7	67/12, 68/13, 106/11, 108/11
	5	211, 138, 284, 317, 156, 201, 236, 248, 291, 212, 217, 294, 297, 343, 238

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 31 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farbig gekennzeichnet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 c Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Produktionsbedingungen und der Arrondierung von Waldflächen.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

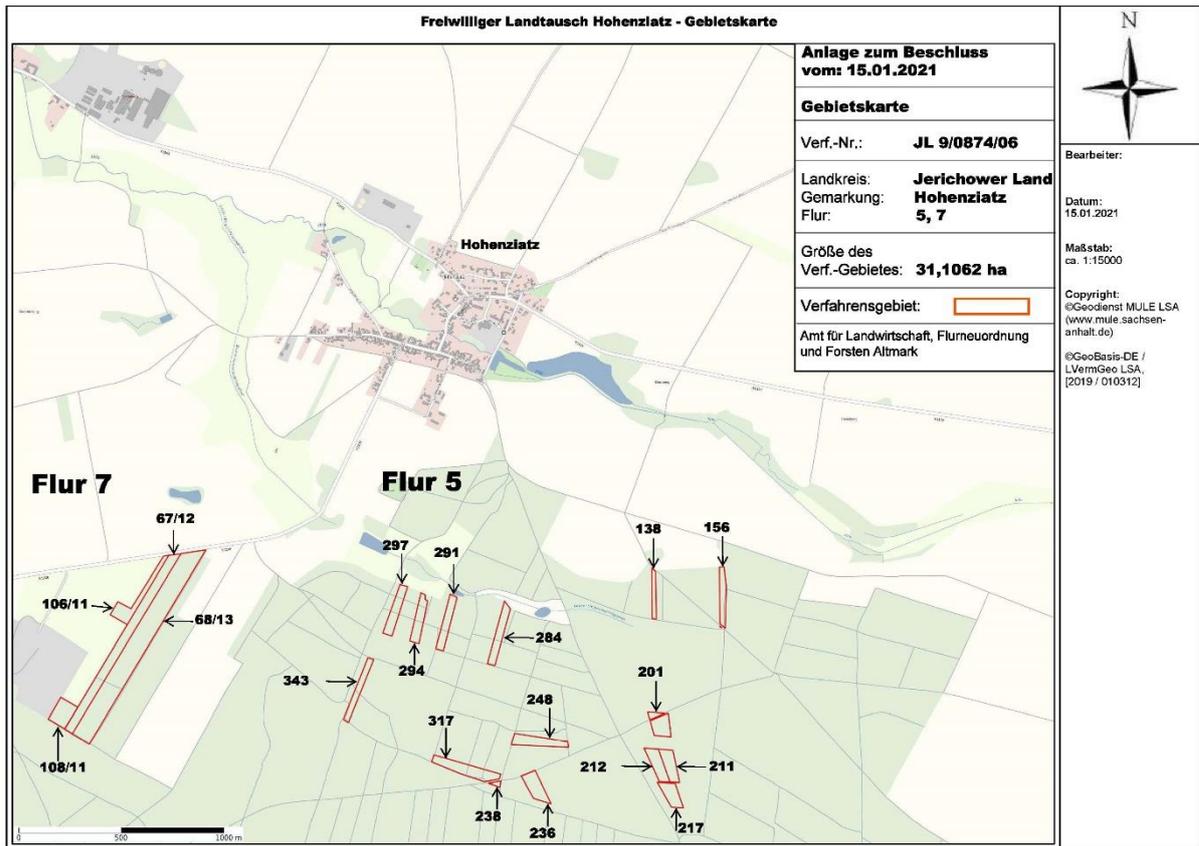
IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

gez. Kriese
Sachgebietsleiter



20

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
16816 Neuruppin

Ausführungsanordnung

Im

**Freiwilligen Landtausch Dörnitz - Berlin
Verf.-Nr. 450220**

wird hiermit die Ausführung des Tauschplanes gemäß § 103f Abs. 3 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Tauschplanes wird der **1. Februar 2021** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke Eigentum des entsprechenden Beteiligten des Verfahrens. Der im Tauschplan begründete neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Tauschpartner nichts Abweichendes vereinbart haben.

Gründe

Im o. g. freiwilligen Landtausch ist der Tauschplan unanfechtbar. Seine Ausführung war daher nach § 103f Abs. 3 Satz 2 FlurbG anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch werden.

Neuruppin, den 11. Januar 2021

Im Auftrag

DS

Nawrocki

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.